



## Vorbereitungsblatt zur Erbausschlagung

*Formular*

### Vorbereitungsblatt zur Erbausschlagung

*Termin am*

*Uhrzeit*

#### ANGABEN ZUM VERSTORBENEN

Name

Vorname

Geburtsdatum

Sterbedatum

letzter Wohnsitz

letzter gewöhnlicher Aufenthalt (falls abweichend)

#### ANGABEN ZUM AUSSCHLAGENDEN

Name

Vorname

Geburtsdatum

wohnhaft

#### ZUSTÄNDIGES NACHLASSGERICHT GGF. MIT AKTENZEICHEN

Name / Aktenzeichen

#### TESTAMENT

Liegt ein Testament vor wodurch  
der Ausschlagende als Erbe eingesetzt ist ?

Ja      Nein

Falls ja, bitte Kopie zusenden!

#### VERWANDSCHAFT ZUM ERBLASSER

Verwandschaftsbeziehung

*unser Zeichen*

*Seite 1 von 2*



## Vorbereitungsblatt zur Erbausschlagung

*Formular*

**Vorbereitungsblatt  
zur Erbausschlagung**

*Termin am*

*Uhrzeit*

### KENNTNISNAHME

Wann und wodurch hat der Ausschlagende Kenntnis von der Erbschaft erhalten ?

Wann

Wodurch

Soweit eine Mitteilung des Nachlassgerichts vorliegt, diese bitte in Kopie zusenden!

### WERT DES AUSGESCHLAGENEN ERBES

Bei Überschuldung wird der Regelwert von 5.000,00 € angenommen (die Notargebühren belaufen sich dann auf ca. 35,- €).

Wert in €

### HINWEISE

Soweit der das Erbe Ausschlagende Kinder hat, kommen diese als nächste Erben in Betracht. Daher sollte die Ausschlagung in diesem Fall zugleich auch für die Kinder erklärt werden. Minderjährige Kinder werden durch die Sorgeberechtigten Eltern vertreten. Geben Sie bitte in diesem Fall Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kinder sowie die Daten von allen Sorgeberechtigten an.

Nach Unterzeichnung der Ausschlagungserklärung erhalten Sie das Original zur Weiterleitung an das zuständige Nachlassgericht ausgehändigt.

Die Ausschlagung ist grundsätzlich nur **wirksam**, wenn sie in **notariell beglaubigter** Form erfolgt und innerhalb von **6 Wochen** ab Kenntnis vom Anfall und dem Grund der Berufung **beim Nachlassgericht eingeht**.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält (§ 1944 BGB).

### SONSTIGE MITTEILUNGEN:

*unser Zeichen*